

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Geographie (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 17. November 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-95)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Der Bachelor-Nebenfach Geographie wird als ein grundlagenorientiertes Studium der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

²Das Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden Kenntnisse auf grundlegenden Teilgebieten der Geographie (Physische Geographie, Humangeographie, Regionale Geographie) zu vermitteln und sie an die Methoden des geographischen Denkens und Arbeitens heranzuführen.

³Im Einzelnen sollen folgende Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) erreicht werden:

- Geographisch-geowissenschaftliches und raumwissenschaftliches Fachwissen sowohl der Physischen Geographie als auch der Humangeographie und der Regionalen Geographie
- Überblick über die fachlichen Zusammenhänge innerhalb der Disziplin Geographie sowie die Verschränkungen des Fachs mit benachbarten Disziplinen
- Befähigung über geographische Inhalte und Probleme sowohl mit Fachkolleginnen und Kollegen als auch mit einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren.

⁴Durch die Ausbildung erfolgt die Schulung des analytischen und synthetischen Denkens sowie die einführende Vermittlung in die vielfältigen Aufgabengebiete der Geographie. ⁵Die zu erwerben

benden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen die Studierenden zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. ⁶Dabei wird auf das Verständnis der fundamentalen geographischen Begriffe und Theorien und die Entwicklung typischer Denkstrukturen mehr Wert gelegt als auf möglichst umfangreiches Wissen in zahlreichen Teilgebieten der Geographie und fundierte Methodenkenntnisse.

⁷Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ⁸Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

¹Solide Sprachkenntnisse in Englisch auf Abiturniveau werden empfohlen, da ein Großteil der Fachliteratur nur in englischer Sprache vorliegt.

Zu § 6 ASPO:

Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der Module und Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

¹Das Studienfach ist für einen Studiengang in der Konstruktion Haupt- und Nebenfach im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten vorgesehen. ²Dabei entfallen auf das Hauptfach 120 ECTS-Punkte, auf das Nebenfach Geographie 60 ECTS-Punkte.

Satz 3:

Das Bachelor-Nebenfach Geographie kann unbeschadet abweichender Bestimmungen in den fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Hauptfachs grundsätzlich mit sämtlichen an der Universität Würzburg angebotenen Bachelor-Hauptfächern kombiniert werden.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

¹Das Bachelorstudium in Geographie als Nebenfach besteht aus einem Pflichtbereich, der Module mit einem Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten umfasst.

²Die Module des Pflichtbereichs sind folgenden Modulbereichen (Unterbereiche) zugeordnet:

- *Physische Geographie: 25 ECTS-Punkte*
- *Humangeographie: 25 ECTS-Punkte*
- *Regionale Geographie: 10 ECTS-Punkte.*

³Die Aufteilung der einzelnen Studienanteile und ECTS-Punkte sowie die konkrete Zuordnung der einzelnen Module zu den Modulbereichen sind der Studienfachbeschreibung (vgl. Anlage 1) zu entnehmen.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹Der Studienverlaufsplan gibt Empfehlungen für den Verlauf des Studiums. ²Das jeweils aktuelle Studienangebot auf Grundlage des Studienverlaufsplans wird durch das Institut für Geographie in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen

Sätze 2 und 3:

¹Die für bestandene Teilmodule und somit auch für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte sind den Modul- und Teilmodulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) zu entnehmen.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, welche im Studienfach Geographie an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Nebenfachs Geographie vom Prüfungsausschuss angerechnet.

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

Studien- und Prüfungsleistungen, Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Nebenfachs Geographie vom Prüfungsausschuss angerechnet.

derlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Nebenfachs Geographie vom Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs an der Universität Würzburg nicht vorliegt.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelungen der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

¹Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt. ²Die Teilmodulprüfungen werden als benotete oder unbenotete Leistungskontrollen entsprechend den Teilmodulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) durchgeführt.

Satz 6:

¹Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Die Festlegung als Einzel- oder Gruppenprüfung mit Angabe der maximalen Zahl der Prüflinge erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Satz 2:

Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfungen erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der schriftlichen Prüfungen erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 2: Prüfungszeitraum

Satz 1:

¹Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraumes statt. ²Termine für mündliche und sonstige Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin abgestimmt. ³Werden

für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester die zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltungen des Teilmoduls angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Semesters.

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen die Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

²Zudem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 5 der ASPO erfolgreich absolviert werden.

Zu § 34 ASPO: Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Satz 9:

Die studienfachspezifischen Unterbereiche sind den fachspezifischen Bestimmungen zu § 6 Abs. 5 sowie der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.

Satz 10:

Hinsichtlich der Notenberechnung werden die Unterbereiche Physische Geographie, Human-geographie und Regionale Geographie als ein gemeinsamer Unterbereich behandelt.

Anlagen:

Anlage 1 Studienfachbeschreibung
(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

Anlage 2 Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)
(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkraft-treten der ASPO bleibt hiervon unberührt.